

Allgemeine Mandatsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese allgemeinen Mandatsbedingungen gelten für alle Verträge, die zwischen der Mandantschaft und Rechtsanwalt Haschka geschlossen werden und deren Gegenstand die Erteilung von Rat und Auskünften sowie eine etwaige Geschäftsbesorgung und Prozessführung durch den Rechtsanwalt gegenüber der Mandantschaft ist.

(2) Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf alle künftigen Rechtsbeziehungen des Rechtsanwalts mit der Mandantschaft.

(3) Geschäftsbedingungen der Mandantschaft finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wurde.

(4) Bei Änderungen dieser Allgemeinen Mandatsbedingungen gilt jeweils die aktuelle Fassung, bei bestehenden Mandatsverhältnissen dann, soweit die Mandantschaft nicht widerspricht. Die Mandantschaft wird über Änderungen unter Hinweis auf sein Widerspruchsrecht unterrichtet.

§ 2 Mandatsverhältnis

(1) Für den Umfang der von dem Rechtsanwalt zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend.

(2) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Tätigkeit, nicht die Erzielung eines bestimmten Erfolges.

(3) Fernmündliche Auskünfte, Rat und Erklärungen des Rechtsanwalts sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.

(4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit übergebener Unterlagen und Zahlen gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart wurde.

(5) Der Auftrag selbst stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Eine solche ist gesondert zu erteilen.

(6) Der Rechtsanwalt ist zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtbehelfen nur verpflichtet, wenn er einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und diesen angenommen hat. Hat der Rechtsanwalt dem Mandanten einen diesbezüglichen Vorschlag unterbreitet und hat dieser hierzu nicht binnen einer gesetzten Frist Stellung genommen, bleibt der Rechtsanwalt untätig.

(7) Erteilt der Mandant dem Rechtsanwalt eine Weisung, deren Befolgung mit auf Gesetz oder sonstigem Standesrecht beruhenden Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung des Rechtsanwalts unvereinbar ist, hat der Rechtsanwalt die Weisung nicht zu befolgen.

§ 3 Schweigepflicht, Korrespondenz, Datenschutz

(1) Der Rechtsanwalt ist zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle Informationen des Mandanten, die ihnen im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Die Weitergabe

an nicht mit der Durchführung des Auftrags beschäftigte Dritte darf nur mit Einwilligung des Mandanten erfolgen.

(2) Der Rechtsanwalt ist berechtigt, die Kommunikation mit der Mandantschaft und Dritten auch in nicht verschlüsselter Weise per E-Mail zu führen, wenn die Mandantschaft dem zustimmt. Sollte die Mandantschaft wegen der Möglichkeit, dass andere Internetteilnehmer von dem Inhalt der E-Mails Kenntnis nehmen könnten oder aus anderen Sicherheitserwägungen keine nicht verschlüsselte Kommunikation per E-Mail wünschen, hat die Mandantschaft dem Rechtsanwalt dies mitzuteilen. Für diesen Fall behalten sich der Rechtsanwalt vor, die Kommunikation mit verschlüsselter E-Mail, Brief oder Fax zu führen.

(3) Die Mandantschaft kann die Zustimmung zur nicht verschlüsselten E-Mail-Kommunikation jederzeit widerrufen. Der Widerruf ist in Schrift- oder Textform an die Kanzlei unter info@ra-haschka.de bzw. unten genannte Adresse bzw. Fax-Nr. zu richten.

(4) Der Rechtsanwalt ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die ihnen anvertrauten personenbezogenen Daten des Mandanten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten. Die Mandantschaft erhält von dem Rechtsanwalt gesonderte Hinweise zur Datenverarbeitung.

§ 4 Mitwirkungspflicht des Mandanten

Die Mandantschaft ist verpflichtet, den Rechtsanwalt nach Kräften zu unterstützen und alle ihr möglichen, zur ordnungsgemäßen Auftragsdurchführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen; insbesondere hat die Mandantschaft alle für die Auftragsdurchführung notwendigen und bedeutsamen Informationen und Unterlagen rechtzeitig und vollständig, gegebenenfalls schriftlich, zur Verfügung zu stellen. Adressänderungen (insbesondere auch Änderungen einer Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse) sind dem Rechtsanwalt umgehend mitzuteilen, da es zu Fehlleistungen und Verzögerungen kommen kann, die auch zu vollständigem Rechtsverlust führen können.

§ 5 Vergütung

(1) Die Vergütung des Rechtsanwalts richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) in der jeweils gültigen Fassung, sofern nicht im Einzelfall eine abweichende Vergütungsvereinbarung getroffen wird. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die Höhe der gesetzlichen Vergütung im Zivil- und Familienrecht nach dem Streitwert bemisst.

(2) Für das erste Beratungsgespräch (sog. Anwaltliche Erstberatung) wird eine Zeitgebühr von 150 Euro netto zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer pro Stunde berechnet. Unabhängig von der Dauer der Beratung beträgt die Höchstgebühr des ersten Beratungsgesprächs 190 Euro netto zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

(3) Beschränkt sich das Mandat nicht auf ein Beratungsgespräch, sondern finden mind. zwei Beratungen (telefonisch und / oder persönlich) statt oder werden vor dem ersten Beratungsgespräch Dokumente vom Mandanten zur Vorbereitung des Termins übermittelt und von dem Rechtsanwalt geprüft oder erfolgt nach dem ersten Beratungsgespräch eine solche Überprüfung von Mandantenunterlagen, so beträgt die Gebühr für die

Beratungstätigkeit 250 Euro netto zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Daneben wird eine Postpauschale in Höhe von 10 Euro netto bei eMandaten, im Übrigen in Höhe von 20 Euro netto, jeweils zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer berechnet.

(4) Wird die Vergütung für die Beratungstätigkeit des Rechtsanwalts mit dem Mandanten individuell vereinbart, so findet Absatz 3 keine Anwendung.

(5) Gebühren nach den Absätzen 2 und 3 werden in voller Höhe auf eine nachfolgende Tätigkeit angerechnet, soweit es sich um dieselbe Angelegenheit handelt. Betrifft die nachfolgende Tätigkeit nur einen Teil der vorgeschalteten Beratungstätigkeit, so erfolgt in Fällen des Absatzes 3 eine anteilige Anrechnung und in Fällen des Absatzes 2 keine Anrechnung.

(6) Für Tätigkeiten, die in der Gebührenverordnung keine Regelung erfahren, gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).

(7) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Rechtsanwalts ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(8) Der Auftrag berechtigt zur Herstellung aller Ablichtungen und Vervielfältigungen (Kopie sowie Scan), die der Rechtsanwalt zur Förderung des Rechtsstreits, Vervollständigung der Akten und Handakten und Informationen des Auftraggebers für erforderlich hält oder die dieser von ihr anfordert. Für jede Ablichtung /Vervielfältigung kommen Auslagen in Höhe von 0,50 Euro (s/w-Druck) bzw. 1,00 Euro (Farbdruck) zur Abrechnung.

(9) Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass eine von dem Rechtsanwalt vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvoranschlag zu sehen ist, weil das Ausmaß der von dem Rechtsanwalt zu erbringenden Leistungen ihrer Natur nach nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden kann.

(10) Sämtliche gerichtliche und behördliche Kosten (Barauslagen) und Spesen (z.B. wegen zugekaufter Fremdleistungen) können – nach Ermessen des Rechtsanwalts – dem Mandanten zur direkten Begleichung übermittelt werden.

(11) Bei Erteilung eines Auftrages durch mehrere Mandanten in einer Rechtssache haften diese gesamtschuldnerisch für alle daraus entstehenden Forderungen des Rechtsanwalts.

(12) Kostenersatzansprüche des Mandanten gegenüber dem Gegner werden mit Übertragung des Mandats mit ihrer Entstehung in Höhe des Honoraranspruches des Rechtsanwalts an diese abgetreten. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, die Abtretung dem Gegner jederzeit mitzuteilen.

§ 6 Vorschuss

(1) Der Rechtsanwalt ist berechtigt, für die entstandenen und voraussichtlich noch entstehenden Gebühren und Auslagen einen angemessenen Vorschuss zu fordern.

(2) Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Rechtsanwalt nach vorheriger Ankündigung ihre weitere Tätigkeit für

den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht oder das Mandat niederlegen. Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen bzw. das Mandat niederzulegen dem Mandanten rechtzeitig bekannt zu geben, wenn ihm Nachteile aus der Einstellung erwachsen können.

§ 7 Gesamtschuldnerische Haftung

Mehrere Auftraggeber haften der Kanzlei als Gesamtschuldner.

§ 8 Rechtsschutzversicherung

(1) Die Korrespondenz mit einem Rechtsschutzversicherer stellt einen gesonderten Auftrag dar und ist grundsätzlich nicht mit dem Honorar in der Sache selbst abgegolten. Der Rechtsanwalt wird jedoch eine einfache Deckungsanfrage sowie die Abrechnung mit dem Rechtsschutzversicherer durch Übersenden der Kostennote als Serviceleistung im Rahmen der Bearbeitung des Mandats ohne Berechnung übernehmen, wenn die Mandantschaft dies wünscht. Darüberhinausgehende Tätigkeiten erfolgen nur aufgrund eines besonderen, zu honorierenden Auftrags.

(2) Der Mandantschaft ist bekannt, dass sie unabhängig von einer Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung Kostenschuldner gegenüber dem Rechtsanwalt bleibt und Zeitpunkt und Umfang der etwaigen Erstattung durch die Rechtsschutzversicherung diese Verpflichtung nicht beeinträchtigt. Der Rechtsanwalt ist somit auch bei oder ohne Vorliegen einer Deckungszusage einer Rechtsschutzversicherung jedenfalls berechtigt, die Vergütung gegenüber der Mandantschaft einzufordern.

§ 9 Verfahrenskostenhilfe

(1) Ist der Mandant hinsichtlich seines geringen Einkommens und Vermögens nicht in der Lage, die voraussichtlich entstehenden Anwaltsgebühren selbst zu tragen, ist er verpflichtet, dies bereits bei Beauftragung der Rechtsanwaltskanzlei zu offenbaren. Tritt dieser Fall während der Tätigkeit der Rechtsanwaltskanzlei ein, hat er dies unverzüglich mitzuteilen. Von der Rechtsanwaltskanzlei wird dann geprüft, ob dem Mandanten die Rechte aus der Beratungshilfe oder Prozesskostenhilfe zu stehen. Liegen die Voraussetzungen hierzu nicht vor, ist der Mandant nach wie vor verpflichtet, die Anwaltsgebühren zu bezahlen.

(2) Reicht der Mandant im Falle der Beauftragung mit der Erhebung einer Klage oder im Falle der Rechtsverteidigung im Wege der Prozesskostenhilfe die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht rechtzeitig vor Abschluss der Instanz oder bei vorgeschalteten PKH Verfahren bei Beauftragung desselben ein, so ist der Mandant verpflichtet, die Anwaltsgebühren selbst zu tragen.

Wird die Gewährung von Prozesskostenhilfe versagt, ist der Mandant ebenfalls verpflichtet, die Anwaltsgebühren selbst zu tragen.

(3) Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass er sich unter Umständen sogar strafbar macht, wenn er in der Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Angaben unvollständig oder falsch macht.

§ 10 Kündigung, Abrechnung noch nicht in Rechnung gestellter Leistungen

(1) Soweit nichts Anderes vereinbart, kann das Vertragsverhältnis von der Mandantschaft jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(2) Das Kündigungsrecht gem. Abs. 1 steht auch dem Rechtsanwalt zu, wobei eine Beendigung des Mandats nicht zu Unzeiten erfolgen darf, es sei denn, dass für die Beratung des übertragenen Mandats notwendige Vertrauensverhältnis ist nachhaltig gestört.

(3) Noch nicht abgerechnete Leistungen werden nach Erhalt der Kündigungserklärung unverzüglich abgerechnet und werden mit Erhalt der Rechnung fällig.

(4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 11 Zurückbehaltungsrecht / Aufbewahrung von Unterlagen

(1) Bis zum vollständigen Ausgleich ihrer Vergütungsforderung und Auslagen hat der Rechtsanwalt an den ihm überlassenen Unterlagen gegenüber der Mandantschaft ein Zurückbehaltungsrecht. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen unangemessen wäre.

(2) Nach Ausgleich ihrer Ansprüche aus dem Vertrag hat der Rechtsanwalt alle Unterlagen, die die Mandantschaft oder ein Dritter ihnen aus Anlass der Auftragsausführung überlassen haben, nur herauszugeben, soweit dies von der Mandantschaft ausdrücklich gewünscht wird. Die Herausgabe erstreckt sich nicht auf den Briefwechsel zwischen den Parteien und auf Schriftstücke, die die Mandantschaft bereits in Ur- oder Abschrift erhalten hat.

(3) Die Pflicht des Rechtsanwalts zur Aufbewahrung der von der Mandantschaft überlassenen Unterlagen erlischt gemäß § 50 Bundesrechtsanwaltsverordnung (BRAO) 6 Jahre nach Beendigung des Auftrages.

(4) Titel (Urteile, Kostenfestsetzungsbeschlüsse, Vollstreckungsbescheide u.ä.) werden bei Beendigung der Tätigkeit des Rechtsanwalts an den Mandanten zurückgegeben. Wünscht die Mandantschaft eine Aufbewahrung dieser Titel bei dem Rechtsanwalt, erfolgt dies nur gegen Vergütung.

(5) Werden Unterlagen verschickt, so kann dies an die zuletzt mitgeteilte Adresse geschehen. Das Versendungsrisiko trägt die Mandantschaft, es sei denn, er hat der Versendung widersprochen und sich verbindlich zu einer unverzüglichen Abholung verpflichtet.

§ 12 Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

(1) Besitzt die Mandantschaft keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, verlegt sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Mandatserteilung aus dem Bundesgebiet oder ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt ist im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt, so gilt gemäß § 29 II ZPO der Sitz des Rechtsanwalts als vertraglicher Erfüllungsort und, soweit gesetzlich zulässig, als Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht

zugrundeliegenden Rechtsverhältnis.

(2) Für alle vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien gilt ausschließlich deutsches Recht.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sofern einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sind oder werden sollten, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Mandatierung als solches und lässt die Wirksamkeit der Mandatierung der übrigen Vereinbarungen unberührt. Weitere, insbesondere mündliche, Abreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Mandatsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Rechtsanwalt
Stefan Haschka
Philippine-Welser-Str. 11
86150 Augsburg
Tel.: 0821/999810-70
Fax: 0821/999810-79
info@ra-haschka.de